

Zusammenstellung Verkehrsschau / Themen

- * SVB: Straßenverkehrsbehörde
- ² VAO: verkehrsrechtliche Anordnung
- ³ StrBA: Straßenbauamt

TOP	Besprechung/Problemstellung	Maßnahme	Weiteres Vorgehen / Umsetzungsvorschlag
1	Lückenschluss 30 km/h Hauptstraße (K3760)	Die rechtliche Situation wurde von Seiten der Straßenverkehrsbehörde erläutert. Ein Lückenschluss im Sinne des Lärmaktionserlasses ist in diesem Fall aus rechtlicher Sicht nicht möglich, da hierzu eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen bestehen muss. Die bestehende Geschwindigkeitsreduzierung besteht allerdings zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der zurückliegenden Ortskernsanierung. Diese Ansicht wird auch vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde geteilt. Anderweitige einschlägige Rechtsgrundlage für eine Ausweitung der Geschwindigkeitsreduzierung sind den Fachbehörden nicht ersichtlich.	Kenntnisnahme
2	Möglichkeit 30 km/h Hügelsheimer Straße (K3730)	Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde wurden die rechtlichen Voraussetzungen aufgezeigt. Geschwindigkeitsreduzierungen auf dem klassifizierten Straßennetz kommen nur in begründeten Einzelfällen zum Tragen (z.B. besondere Gefahrenlage, Unfallschwerpunkt, Lärmschutz, Schule). Einschlägige Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsreduzierung sind den Fachbehörden nicht ersichtlich.	Kenntnisnahme

3	Wendemanöver Kreuzungsbereich B500 / L75	<p>Das Wenden im Kreuzungsbereich im Zuge der B500 wird auf beiden Fahrtrichtungen mittels VZ 272 verboten. Die Anordnung ist aufgrund der Tatsache erforderlich, da sowohl der Linksabbieger nach Hügelsheim sowie der Rechtsabbieger zur A5 zeitlich Grünpeile erhalten und es daher zu unübersichtlichen Gefahrenlagen kommen kann.</p>	<p>VAO: SVB Umsetzung: STBA</p>
4	Sichtbeziehung Einmündungsbereich Karlstraße / Hauptstraße (K3760)	<p>Nach mehreren Bürgerbeschwerden sowie zwei Verkehrsunfällen (11.04.2022 und 15.06.2023) unter Angaben von fehlenden Sichtverhältnissen wird die direkt an die Karlstraße angrenzende eingezeichnete Parkmarkierung ersatzlos entfernt.</p> <p>Die vorgeschlagene Alternative der Anbringung eines Verkehrsspiegels wird von Seiten der Fachbehörden einheitlich abgelehnt, da durch die Demarkierung eine bessergerechnete Möglichkeit zur Verfügung steht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Verkehrsspiegel nicht geeignet sind, die Verkehrsströme zu jederzeit realistisch wiederzugeben, da sie die Entfernung verzerren und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Beschlaggefahr, Vereisung, Blendeffekt, etc.) nicht oder nur eingeschränkt erkennbar sind. Diese Faktoren führen nach Auffassung der Fachbehörden dazu, dass ein Verkehrsspiegel kein verlässliches Mittel ist, die Verkehrssituation zu allen Tageszeiten und bei allen Witterungsbedingungen verlässlich wiederzugeben.</p>	<p>Gemeinde Iffezheim (Demarkierung wird beauftragt)</p>

5	Sichtbeziehung Einmündungsbereich Hardstraße / Karlstraße	<p>Aus Sicht der Teilnehmer besteht kein Handlungsbedarf. Der Bezugspunkt der Anfahrtsichtweite liegt 3,00 m vom Fahrbahnrand der querenden Straße entfernt. Durch den ca. 2 m breiten Gehweg sowie das ca. 1,50 m breite Pflanzbeet, bestehen ausreichende Sichtweiten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass der Bewuchs niedrig gehalten wird.</p>	Gemeinde Iffezheim (Bauhof)
6	Wendehammer Maria-Gress-Schule	<p>Zur genannten Situation gab es bereits mehrere Vor-Ort-Termine bei welchen festgestellt wurde, dass eine Verbesserung nur mit Hilfe von baulichen Maßnahmen erfolgen kann. Die aktuelle Unfalllage ist weiterhin unauffällig.</p> <p>Von Seite der Gemeinde wurde über MOVERS eine Begutachtung durch ein Fachbüro beauftragt. Die Ergebnisse stehen noch aus.</p>	Kenntnisnahme
7	Bushaltestelle Bruchweg	Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sollte hier der direkte Dialog mit dem Betreiber der Buslinie gesucht werden. Neuangelegte Bushaltestellen sind gemäß dem Personalbeförderungsgesetz barrierefrei zu gestalten. Vielleicht findet sich im direkten Austausch eine andere geeignete Möglichkeit.	Gemeinde Iffezheim (Kontaktaufnahme Landratsamt /KVV)
8	<p>Parksituationen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hügelsheimer Straße (K3730) / Einmündung Dreherstraße b. Röttgenstraße und Orsinistraße („Touriparken“) c. Karlstraße ab Feuerwehr in FR Hauptstraße d. Bachstraße 	<ol style="list-style-type: none"> a. Gegenüber der Dreherstraße ist auf Höhe von Hs.Nr. 15 eine absolute Haltverbotstrecke mittels VZ 283-10 (Anfang) einzurichten. Die Verbotstrecke wird gemäß VwV-StVO (Rn. 2 zu den Zeichen 283 und 286) durch die angrenzende Einmündung aufgehoben. 	<ol style="list-style-type: none"> a. VAO: SVB Umsetzung: STBA

	<p>e. Dreher-, Gärtner- und Hardstraße f. Josefstraße g. Sternenstraße und Neue Straße h. Mittelweg i. Badener Straße Verkehrsfläche Höhe Hoppegartener Straße</p>	<p>b. Auch Sicht der Teilnehmer besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>c. Die Teilnehmer sind sich einig, dass sich die Problematik mit dem Umzug in das neue Feuerwehrgebäude entspannt.</p> <p>d. s. Hinweis</p> <p>e. s. Hinweis</p> <p>f. s. Hinweis</p> <p>g. s. Hinweis</p> <p>h. s. Hinweis</p> <p>i. Da die betroffene Verkehrsfläche zwischen zwei ausgewiesenen Rad- und Fußwegen liegt und die Fläche als Zufahrt und Aufstellfläche für die Feuerwehr benötigt wird, sind dort geparkte Fahrzeuge ein erhebliches Hindernis. Aus diesem Grund wird der Bereich mittels VZ 260 für Kraftfahrzeuge gesperrt. Das Befahren mit Fahrrädern ist weiterhin möglich.</p> <p><u>Hinweis zu d. bis h.:</u> Parken ist grundsätzlich am Fahrbahnrand oder in gekennzeichneten Parkflächen möglich, sofern eine Restfahrbahnbreite von mind. 3,05 m gewährleistet ist. Bei den einzelnen Situationen sehen wir Aufklärungsbedarf bei der Bevölkerung. Hinweise im Gemeindeblatt, Internet oder sozialen Medien sowie begleitende Kontrollen durch den GVD sollten kurz-</p>	<p>b. Kenntnisnahme</p> <p>c. Kenntnisnahme</p> <p>d. Überwachung GVD</p> <p>e. Überwachung GVD</p> <p>f. Überwachung GVD</p> <p>g. Überwachung GVD</p> <p>h. Überwachung GVD</p> <p>i. VAO: SVB Umsetzung: Gemeinde ist veranlasst</p>
--	--	---	---

		und langfristig Abhilfe schaffen. Sofern an besonders kritischen Stellen keine Besserung eintritt, können verkehrsrechtliche Maßnahmen (i. d. R. Haltverbote) geprüft werden.	
9	Verschiedenes	Wartelinie (VZ 341) im Einmündungsbereich der Hügelsheimer Straße (K3730) in die Hauptstraße (K3760) ist zu erneuern.	STBA (Nachmarkierung)